

## **Satzung des Jagdverbandes Delitzsch e. V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Jagdverband Delitzsch ist die unabhängige Vereinigung der Jäger, Jagdhundeführer und -züchter, Falkner, Frettierer, Raubwildfänger und Jagdhornbläser auf dem Gebiet des bis 31.07.2008 existierenden Landkreises Delitzsch.
2. Er führt den Namen Jagdverband Delitzsch e. V.. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Sitz des Verbandes ist Delitzsch.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Ziele**

1. Aufgaben und Ziele des Verbandes:  
Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verband fördert den Natur- und Umweltschutz sowie den Tierschutz mit dem Ziel einer weidgerechten Jagdausübung zur Erhaltung einer den landwirtschaftlichen und landeskulturellen Möglichkeiten entsprechenden artenreichen und gesunden frei lebenden Tierwelt.
3. Er stellt sich zum Ziel, in breiter Öffentlichkeitsarbeit
  - a) über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt zu informieren,
  - b) die gedeihliche Zusammenarbeit mit den Eigentümern und Nutzern der Jagdwirtschaftsflächen aller Eigentumsformen im Geltungsbereich weiter zu gestalten.
4. Zum Zwecke der Bildung sind die Aufgaben des Verbandes
  - a) Erhaltung und Forderung des Jagdwesens als Kulturgut
  - b) die Aus- und Weiterbildung der Jäger im Sinne der Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit.
5. Weitere Aufgaben sind:
  - a) die Pflege des jagdlichen Brauchtums,
  - b) die Organisation des jagdlichen Schießens,
  - c) die Förderung des Jagdgebrauchshundewesens,
  - d) die Förderung der Zusammenarbeit der Jäger,
  - e) den Jägern in höchstmöglichem Maße Rechtsschutz zu gewähren.
6. Der Verband dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
7. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Verbandes ist ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes und niemand darf sich Ausgaben des Verbandes, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

8. Der Jagdverband Delitzsch ist eine juristisch selbständige Person.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Verbandes kann jeder Inhaber eines Jagdscheines und jede andere Person werden, welche die Aufgaben und Ziele laut § 2 vorliegender Satzung anerkennen.
2. Die Neuaufnahme von Mitgliedern in den Jagdverband Delitzsch setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht dem Antragsteller die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Der Eintritt in den Jagdverband Delitzsch e.V. wird durch die Aushändigung der Mitgliedskarte wirksam.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Hegeringleiter können fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung in den Jagdverband Delitzsch e. V. aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben mindestens den doppelten Jahresbeitrag zu zahlen. Die Ehrenmitgliedschaft soll in Anerkennung besonderer Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Verbandes verliehen werden.
4. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn es seine Beitragspflicht erfüllt hat. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch Auflösung des bestehenden Jagdverbandes,
  - d) durch Tod.
2. Die Zugehörigkeit von Ehrenmitgliedern oder fördernden Mitgliedern endet durch Widerruf oder Tod.
3. Der Austritt aus dem Jagdverband Delitzsch kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist bis Ende November des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
4. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes oder seiner Satzung oder wegen sonstiger schwerwiegender Gründe erfolgen. Hierzu zählen auch Verstöße gegen die Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nach, gilt dies ebenfalls als grober Verstoß gegen die Satzung des Verbandes.
5. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen nach Mitteilung das Recht der Beschwerde zu. Diese Beschwerde hat aufschiebende Wirkung und ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die Ansprüche des Verbandes auf rückständige Beitragsforderungen erlöschen nicht. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten wie:

1. Die anerkannten Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit zu wahren.
2. Die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen.
3. Die Belange des Jagdverbandes Delitzsch e. V. zu fördern.
4. Die festgesetzten Beiträge sind rechtzeitig zu entrichten. Spätester Termin der Beitragszahlung ist der 31. März des laufenden Geschäftsjahres.

## **§ 6**

### **Organe der Vereinigung**

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Hegeringe.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- c) Bildung von Arbeitsgruppen, wie
  - Arbeitsgruppe Hege für die Hegeprinzipien beim Schalen- und Niederwild
  - Arbeitsgruppe Jagdhundewesen
  - Arbeitsgruppe jagdliches Brauchtum
  - Arbeitsgruppe jagdliches Schießen,
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern,
- i) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung einer Aufnahme in den Verband und gegen Ausschlüsse aus dem Verband,

- j) Beschluss zur Auflösung des Jagdverbandes Delitzsch,
- k) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
- l) Beschlussfassung zur Beitragsordnung,
- m) Beschlussfassung zu Disziplinarmaßnahmen,
- n) Beschlussfassung über Ausgaben, die ein Limit von 3.000,00 Euro überschreiten.

2. Der Vorsitzende des Jagdverbandes hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens acht Wochen vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen und entsprechend zu begründen.
4. Über die Zulassung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Antrages muss die Mitgliederversammlung abstimmen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet bzw. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verbandes unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
6. Alle Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens 3 Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung entweder durch schriftliche persönliche Einladung, durch Veröffentlichung im Infoheft des Jagdverbandes Delitzsch oder auf der Internetseite des Jagdverbandes Delitzsch bekannt zu geben. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung des Jagdverbandes Delitzsch e. V. führt der Vorsitzende oder ein bestellter Vertreter.
7. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmabgabe durch Vollmacht oder auf anderem Wege ist bei Abwesenheit nicht möglich.
8. Über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Verbandes und vom Schriftführer zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen ist.
9. Beschlussfähigkeit und Stimmrecht:
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt.
  - b) Die Mitglieder des Vorstandes haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
  - c) Abstimmungen und Beschlussfassungen erfolgen offen mit Handzeichen.
  - d) Wahlen können auf Antrag geheim durchgeführt werden. Der gewählte Vorstand entscheidet auf seiner konstituierenden Sitzung über die Aufteilung der Aufgaben.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem gewählten Vorsitzenden und drei Stellvertretern sowie dem Schatzmeister. Der Schriftführer nimmt an allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes teil. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied übernimmt zusätzliche Aufgabenbereiche.
2. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis können diese nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln, wobei die Verhinderung nicht nachgewiesen werden muss.
3. Soweit in dieser Satzung der Begriff Vorstand ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand angesprochen.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen und Reisekosten werden erstattet.
6. Aufgaben des Vorstandes:
  - a) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
  - b) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Alle Vorstandsmitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - c) Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Dieses Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern bei der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen und von diesen zu genehmigen.
  - d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er muss mindestens vierteljährlich tagen.
7. Vertretung im Rechtsverkehr:
  - a) Die Vertretung des Jagdverbandes Delitzsch e. V. im Rechtsverkehr erfolgt durch den Vorsitzenden.
  - b) Im Verhinderungsfalle erfolgt die Rechtsvertretung durch einen der drei gewählten Stellvertreter oder durch den Schatzmeister.
8. Zum erweiterten Vorstand gehören die Hegeringleiter.

## **§ 9**

### **Hegeringe**

1. Die Hegeringe sind die Basis der jagdlichen Tätigkeit des Jagdverbandes Delitzsch e. V.
2. Die Mitglieder der Hegeringe wählen einen Hegeringleiter und einen Stellvertreter.
3. Der Vorstand arbeitet eng mit den bestehenden Hegeringen zusammen und organisiert mit ihnen die praktische Jagdausübung von der Hege bis zum Abschuss.

## **§ 10**

### **Auflösung des Jagdverbandes Delitzsch e. V.**

1. Die Auflösung des Jagdverbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf es der Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Liquidatoren sind die Mitglieder des letzten amtierenden Vorstandes, wenn nicht durch die Mitgliederversammlung etwas anderes beschlossen wird.
3. Das nach der Liquidation nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen fällt an einen gemeinnützigen Verband im Landkreis Nordsachsen. Dabei sollen die Mittel zum Schutz und für die Erhaltung einer den landwirtschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden frei lebenden Tierwelt und/oder für Maßnahmen des Umwelt-, Landschafts- und Tierschutzes verwendet werden. Eine Rückzahlung an ehemalige Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verband ist das örtlich für Delitzsch zuständige Gericht.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Satzung mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen.

Stand: Mitgliederversammlung 08.10.2021